

MERKBLATT

ZUR EINHALTUNG DER ÖKOLOGISCHEN MINDESTSTANDARDS BEI DER REALISIERUNG GEFÖRDERTER KINO-, TV- UND ONLINE-/VoD-PRODUKTIONEN

Stand: 19.01.2023

Auf Grundlage der Förderrichtlinie der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH (MDM) vom 01.05.2022 gewährt die MDM Fördermittel für Projekte, die sich an einer ökologischen und sozialen Produktionsweise orientieren.

Die Einführung der ökologischen Mindeststandards erfolgt in zwei Stufen, wobei das Jahr 2022 für alle Beteiligten der Erprobung dient. Für 2023 ist geplant, dass alle Regelungen und Verpflichtungen verbindlich greifen.

DIE ÖKOLOGISCHEN MINDESTSTANDARDS

Die Mindeststandards sind in 15 Bereiche mit Muss- und Soll-Vorgaben unterteilt. Die Soll-Vorgaben sind nicht als strikte Vorschrift, sondern als ein Appell für eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise zu verstehen. Die Muss-Vorgaben sind bei Produktionen, die nach diesen Mindeststandards hergestellt werden, zwingend einzuhalten. Pro Produktion sind höchstens bei drei der insgesamt 21 Muss-Vorgaben Abweichungen möglich. Einzig die Muss-Vorgabe „3. Abschlussbericht“ sowie ab Einreichtermin 01.12.2022 die Muss-Vorgabe „2. Bilanzierung“ sind festgeschrieben und somit nicht abwählbar.

Die aktuelle Fassung der ökologischen Mindeststandards findet sich [hier](#).

Sollten die ökologischen Mindeststandards Änderungen oder Ergänzungen erfahren, so gilt die zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gültige Fassung.

PILOTPHASE

Bei der Herstellung von Produktionen, deren Antragstellung bei der MDM ab Einreichtermin 19.05.2022 erfolgt, sollen die ökologischen Mindeststandards nach Möglichkeit eingehalten werden. Über den Erfolg der getroffenen Maßnahmen ist der MDM zwei Wochen nach Fertigstellung des Werkes der Abschlussbericht zur Einhaltung der ökologischen Mindeststandards einzureichen. Sollte eine frühere Vergabe des Labels „Green Motion“ für die Berücksichtigung im Abspann des Werkes erforderlich sein,

hat die Darlehensnehmerin den Abschlussbericht rechtzeitig nach Drehende vorzulegen. Eine etwaige Unterschreitung der Mindeststandards ist zu begründen.

BEI ANTRAGSTELLUNG

Bereits bei Beantragung einer Produktionsförderung über das MAP müssen Produzenten angeben, welche der Muss-Vorgaben eingehalten werden sollen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Soll-Vorgaben der ökologischen Mindeststandards auszuwählen oder weitergehende nachhaltige Maßnahmen der Produktion zu nennen.

EINSATZ CO2-RECHNER

Bei Antragstellung muss für Projekte, die angeben, die Vorgabe „2. Bilanzierung“ einzuhalten, mit Hilfe eines CO2-Rechners eine Erfassung der geplanten CO2-Emissionen durchgeführt werden. Ab der Einreichung zum 01.12.2022 gilt dies für alle einzureichenden Projekte verpflichtend und die Muss-Vorgabe kann nicht mehr abgewählt werden. Die Erfassung erfolgt z.B. mit einer vereinfachten Berechnungsmethode, die [online](#) zur Verfügung steht.

Die Erfassung kann alternativ auch mit anderen Karbonrechnern oder Kalkulationsprogrammen wie Sesam erfolgen, sofern diese eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können. Diese Erfassung von Soll-Werten ermöglicht es, die beabsichtigte Einhaltung der Mindeststandards im Vorfeld zu prüfen und die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

ABSCHLUSSBERICHT UND PRÜFUNG

Zwei Wochen nach Fertigstellung des Werkes muss das geförderte Produktionsunternehmen auf der Grundlage einer standardisierten Vorlage einen „allgemeinen Abschlussbericht“ erstellen und bei der MDM einreichen. Dieser ist im Original vom Produzenten und vom Produktionsleiter zu unterzeichnen. Sofern mehr als 25% der Gesamtherstellungskosten im Ausland anfallen und das

Label „green motion“ beantragt werden soll, müssen auch bei den im Ausland realisierten Produktionsteilen mindestens 18 von 21 Muss-Vorgaben der Mindeststandards eingehalten werden. Hierfür gibt es den separaten „Abschlussbericht Ausland“.

Die aktuell gültige Vorlage des Abschlussberichts ist unter diesem [Link](#) abrufbar. Darin wird über die Erfüllung der Vorgaben Rechenschaft abgelegt, und es werden die tatsächlichen, nach dem Ende der Produktion berechneten CO₂-Emissionen der Produktion ausgewiesen. Dazu soll eine detaillierte Erfassung der Ist-Werte mit Hilfe eines CO₂-Rechners durchgeführt werden.

Der Arbeitskreis Green Shooting hat aktuell das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PwC mit der Prüfung beauftragt. Durch die Prüfstelle sollen jährlich stichprobenartig zehn bis 20 von den Partnern der Mindeststandards vorgeschlagene deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen geprüft werden. Die Prüfstelle erhält für alle Prüfungen Nachweise von den Produktionsfirmen. Den Umfang der Nachweise definiert die Prüfstelle ([aktuelle Übersicht der erforderlichen Unterlagen](#)). Darüber hinaus werden „green motion“-Abschlussberichte aller überprüften Produktionen an die PwC zur Archivierung weitergegeben.

Bei allen weiteren Projekten, die nicht als Stichprobe ausgewählt werden, prüft die MDM den Abschlussbericht, kann jedoch in Einzelfällen das Projekt an die PwC zur Prüfung übergeben. Etwaige Abweichungen von der jeweiligen Muss-Vorgabe der ökologischen Mindeststandards sind zu begründen. Die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung des Abschlussberichts und der damit einhergehenden Beantragung des Labels sind der MDM rechtzeitig vorzulegen, um eine mögliche Prüfung durch die PwC vor Vergabe des Labels zu ermöglichen. Bei Nichterfüllung oder wesentlicher Unterschreitung der Mindeststandards kann das Label nicht vergeben werden.

Erfolgt die Prüfung der Mindeststandards durch eine an der Finanzierung des Projekts beteiligte andere Förderinstitution des Bundes oder der Länder entfällt die gesonderte Prüfung durch die MDM (Prinzip der Federführung der majoritären Förderinstitution bei Mehrfachförderung).

VERGABE DES LABELS „GREEN MOTION“

Die MDM vergibt für Projekte, für die der Nachweis der Einhaltung der ökologischen Mindeststandards erbracht wurde, das Label „green motion“. Mit der Abnahme erhält die Produktion außerdem die Berechtigung, das Label „green motion“ im Abspann des Films und zu Promotionszwecken zu verwenden.

Die MDM kann die Vergabe des Labels versagen bzw. widerrufen, wenn gegen die Einhaltung der ökologischen Mindeststandards in erheblichem Maße verstoßen wurde.

AUSBLICK

Die Einhaltung der ökologischen Mindeststandards soll innerhalb des Jahres 2023 verbindlich vorgeschrieben werden und so eine der Voraussetzungen für den Erhalt von Fördermitteln bilden. Das Merkblatt wird entsprechend angepasst, sobald Änderungen dazu vorliegen.